

# **Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung**

## **Förderverein der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau**

### **Auf Grundlage von § 5 der Satzung – Stand: 29. Oktober 2022**

#### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Grundsätze .....	1
§ 2	Zahlungsmodalitäten .....	1
§ 3	Mitgliedschaftsbeiträge .....	1
§ 4	Schuldner:innenverzug .....	2
§ 5	Gebühren.....	2
§ 6	Vereinskonto.....	2
§ 7	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	2

#### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup>Diese Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. <sup>2</sup>Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und Zahlungsmodalitäten der Mitglieder. <sup>3</sup>Sie kann nur per Beschluss von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### **§ 2 Zahlungsmodalitäten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaftsbeiträge und sonstige Zahlungen werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. <sup>2</sup>Hierzu erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. <sup>3</sup>Sonstige Zahlungen an den Verein können auch per Überweisung geleistet werden.

(2) Der:Die Schatzmeister:in kann im Einzelfall Abweichungen von Absatz 1 bestimmen.

#### **§ 3 Mitgliedschaftsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Für natürliche Personen staffelt sich der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag in drei Stufen:

1. 15,00 Euro in den ersten beiden Geschäftsjahren der Vereinsmitgliedschaft;
2. 30,00 Euro im dritten und vierten Geschäftsjahr der Vereinsmitgliedschaft; und
3. 60,00 Euro ab dem fünften Geschäftsjahr der Vereinsmitgliedschaft.

<sup>2</sup>Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres gilt das angebrochene Geschäftsjahr als volles Geschäftsjahr; darauf soll der Verein bei Antragsstellung auf Aufnahme hinweisen.

<sup>3</sup>Das Mitglied kann in Textform gegenüber dem:der Schatzmeister:in mit Wirkung für die Zukunft einer Hochstufung widersprechen oder eine Rückstufung fordern; im Zweifel gilt der Widerspruch und das Rückstufungersuchen für die kommenden zwei Geschäftsjahre. <sup>4</sup>Der Widerspruch und das Rückstufungersuchen kann beliebig oft wiederholt werden. <sup>5</sup>Das Mitglied kann bereits zu Beginn der Mitgliedschaft mit einer höheren Stufe beginnen oder freiwillig den Stufenbeitrag aufstocken.

(2) Juristische Personen legen ihren jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, der mindestens 100,00 Euro beträgt, selbst fest.

(3) Bei Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedschaftsbeitrag zu entrichten.

(4) <sup>1</sup>Der Mitgliedschaftsbeitrag ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedschaftsbeitrag nach Ablauf eines Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

(5) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedschaftsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist.

#### **§ 4 Schuldner:innenverzug**

(1) <sup>1</sup>Kann ein Mitgliedschaftsbeitrag entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht ordnungsgemäß eingezogen werden, ergeht eine Mahnung in Textform. <sup>2</sup>In dieser wird dem Mitglied eine vierwöchige Frist zur Ermöglichung der Einziehung gesetzt; der:die Schatzmeister:in kann von der Zahlungsmodalität im Einzelfall Abweichungen zulassen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist kann eine zweite Mahnung in Textform erfolgen. <sup>4</sup>In dieser ist auf die Möglichkeit einer Streichung nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 iVm Absatz 3 der Satzung hinzuweisen. <sup>5</sup>Zum Zwecke der Streichung gelten die Mahnungen dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurden.

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich anderer Zahlungen ergeht zwei Wochen nach Fälligkeit eine Mahnung in Textform, sofern kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist. <sup>2</sup>In der Mahnung wird dem Mitglied eine vierwöchige Frist zur Zahlung gesetzt. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist kann eine zweite Mahnung erfolgen.

#### **§ 5 Gebühren**

(1) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verein für jede Mahnung die tatsächlich angefallenen Gebühren, mindestens jedoch 5,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Für jede Rückbuchung beim SEPA-Lastschriftverfahren erhebt der Verein die tatsächlich angefallenen Gebühren, mindestens jedoch 5,00 Euro. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Verein die Rückbuchung zu vertreten hat.

(3) Der Vorstand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichten oder rückständige Gebühren erlassen, wenn deren Erhebung unbillig oder der für die Erhebung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist.

#### **§ 6 Vereinskonto**

(1) Das Vereinskonto hat die IBAN: DE56 7405 0000 0031 0515 68, BIC: BYLADEM1PAS und ist bei der Sparkasse Passau.

(2) <sup>1</sup>Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. <sup>2</sup>Der:Die Schatzmeister:in kann im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 bestimmen.

#### **§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Mitgliedern stehen keine Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte zu.